

Hinderns wird im Falle der Gewaltanwendung in der Regel vorliegen. Das gilt auch bei Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil, wenn dadurch vor oder neben der Durchführung der vorgesehenen Sicherheits- bzw. Ordnungsmaßnahme weitere Maßnahmen zur persönlichen Sicherheit bzw. zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs notwendig werden. Bleibt die Bedrohung ohne jeden Einfluß auf das Verhalten des Betroffenen, ist dieses Merkmal nicht erfüllt. Dann kann nach Abs. 5 strafbarer Versuch vorliegen.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Widerstandes setzt **Vorsatz** voraus, der auf die Behinderung von Sicherheits- bzw. Ordnungsaufgaben gerichtet sein muß. Auf die Tatsache pflichtgemäßen Vorgehens des Angegriffenen braucht sich jedoch der Tätersvorsatz nicht zu beziehen. Der Täter braucht nur zu wissen, daß er einem mit der Durchführung von staatlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit befaßten Staatsfunktionär oder einem mit dahingehenden Aufgaben beauftragten Bürger gegenübersteht.

Die Art und Weise, wie dieses Wissen zu vermitteln ist, wird allgemein in § 10 des VP-Gesetzes festgelegt und für be-

stimmte Maßnahmen in den betreffenden gesetzlichen Vorschriften konkret ausgestaltet. So ist z. B. der Haftbefehl, der auch den Grund der Verhaftung enthält, dem Beschuldigten oder dem Angeklagten gemäß § 124 Abs. 2 und 3 StPO bekanntzugeben. Dagegen ergibt sich beim notwendigen Einschreiten einer uniformierten Polizeistreife gegen eine randalierende Rowdygruppe das Wissen aus der Tatsache des Eingreifens als solche erkennbarer Ordnungs- oder Sicherheitsfunktionäre.

8. Nach **Abs. 3** wird die zusammen mit anderen begangene Tat mit höherer Freiheitsstrafe bedroht. Sie liegt vor, wenn mehrere **Täter** im Zusammenwirken den staatlichen Maßnahmen Widerstand entgegensetzen. Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals verlangt Mittäterschaft. Andere Teilnahmeformen erfüllen Abs. 3 nicht. Für Fälle untergeordneter Tatbeteiligung nach **Abs. 4** ist eine geringere Bestrafung möglich (vgl. dazu § 215 Anm. 9)..

9. Im Verhältnis zu § 214 Abs. 1 ist § 212 Spezialgesetz. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem speziellen Tatziel, staatliche Sicherungs- und Ordnungsaufgaben zu behindern.

Tateinheit mit § 115 ist möglich, wenn durch die Gewaltanwendung eine Gesundheitsschädigung verursacht wird.

§213

Ungesetzlicher Grenzübertritt

(1) Wer widerrechtlich die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert oder Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Transits durch die Deutsche Demokratische Republik verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik rechtswidrig nicht oder nicht fristgerecht in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt oder staatliche Festlegungen über seinen Auslandsaufenthalt verletzt.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet;